

Protokoll

über die Sitzung 11/2019 des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm, im Hause der Rechtsanwaltskammer, Ostenallee 18, am Mittwoch, den 11. Dezember 2019.

Rechtsanwalt Otto eröffnet die Sitzung um 11:10 Uhr.

Anwesend sind 28 Vorstandsmitglieder:

RA Otto, RAin Urban, RA Hinne, RA Habenstein, RA Baschek, RA Dr. Bauckmann, RA Dr. Berghoff, RA Dr. Butterwegge, RAin Dercar, RA Dr. Gansweid, RAin Göttker gen. Schnetmann, RAin Heise, RA Hofmeister, RA Dr. Hüttenbrink, RA Jürges, RA Kerkhoff, RAin Knecht, RAin Küpers-Quill, RAin Meichsner, RA Dr. Meyer, RAin Piaskowy, RA Pieper, RA Quentmeier, RAin Rehrmann, RA Schaeffer, RAin Schwering, RA Teuner, RA Dr. Wessels.

Ferner nehmen teil:

der Hauptgeschäftsführer RA Peitscher,
die Geschäftsführer RA Podszun und RA Trockel sowie Geschäftsführerin RAin Gzaderi.

Es fehlen entschuldigt: RAin Friebertshäuser-Kauermann und RA Dr. Kracht.

Tagesordnung

01. RAK intern

RA Otto berichtet, in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer werde ein Personalrat gebildet. Die Personalversammlung habe Frau Letzel, Herrn Protzek und Frau Wällermann als Wahlvorstand bestellt. Vorsitzende des Wahlvorstands sei Frau Letzel.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

02. Bericht über die Verwaltung des Kammervermögens

RA Habenstein teilt mit, das liquide Vermögen der Rechtsanwaltskammer belaufe sich zum Stichtag 05.12.2019 auf rund 2.725.000 Euro. Die Depotanlage bei der Nationalbank in Bochum weise zum Stichtag einen Bestand von rund 778.000 Euro, die Depotanlage bei der Sparkasse Hagen-Herdecke von 766.000 Euro aus. Weitere Tagesgeld- oder Geschäftskonten würden bei der DKB Bank, der Sparkasse Hamm und der Sparkasse Münsterland-Ost geführt. Sämtliche Banken hätten zwischenzeitlich die Verzinsung eingestellt, es werde allerdings noch kein Verwahrgeld erhoben.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

03. **Änderung § 9 der Geschäftsordnung für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm**

RA Otto erläutert, dass die Abteilung VII, zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO, aufgelöst und deren Aufgabe der Abteilung V übertragen werden soll. Die Mehrbelastung der Abteilung V, der bereits die Zuständigkeit für Fachanwaltsangelegenheiten im Übrigen obliege, erscheine vertretbar. Hinzu komme, dass derzeit sämtliche Mitglieder der Abteilung VII auch Mitglieder der Abteilung V seien. Um die Aufgaben zu übertragen, bedürfe es einer Änderung des § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Beschluss:

§ 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird wie folgt geändert:

1.
Abteilung VII, zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO, wird aufgelöst.
2.
Die bisherige Zuständigkeit der Abteilung VII übernimmt die Abteilung V. Diese ist gem. Nr. 2 ihres Aufgabenkatalogs bereits zuständig für Entscheidungen „im Zusammenhang mit der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (soweit nicht Abteilung VII zuständig ist)“. Der Klammerzusatz entfällt.
3.
Die bisherige Abteilung VIII, deren Aufgabenkreis unverändert bleibt, wird zur Abteilung VII.
4.
Die weiteren Bestimmungen des § 9 Abs. 4 gelten unverändert fort.

04. **Abteilungen des Vorstandes**

a) Festlegung der Abteilungen und Aufgabenzuweisung gem. § 77 Abs. 3 BRAO

Beschluss:

1.
Für das Kalenderjahr 2020 werden gem. § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm acht Abteilungen gebildet.
2.
Die personelle Zusammensetzung der Abteilungen für das Kalender 2020 wird wie folgt bestimmt:

Abteilung I (Aufsichtssachen LG-Bezirke Münster, Paderborn, Siegen)

RA Rainer Jürges

RAin Marion Meichsner

RAin Christina Piaskowy

RA Dr. Georg Butterwegge

Abteilung II (Aufsichtssachen LG-Bezirke Dortmund, Hagen, OLG Hamm)

RA Dr. Sebastian Meyer LL.M.
RAin Sonja Dercar
RAin Maria Küpers-Quill
RA Günther Teuner

Abteilung III (Aufsichtssachen LG-Bezirke Arnsberg, Essen, Detmold)

RA Dr. Erhard Berghoff
RA Franz Pieper
RA Helmut Kerkhoff
RA Dr. Marcus Bauckmann

Abteilung IVa (Gebührensachen LG-Bezirke Arnsberg, Essen, Dortmund, Detmold, Hagen, OLG Hamm)

RA Klaus Baschek
RAin Susanne Göttker gen. Schnetmann
RA Dr. Stefan Kracht
RAin Ursula Knecht

Abteilung IVb (Gebührensachen LG-Bezirke Münster, Paderborn, Siegen, Bielefeld, Bochum)

RA Dr. Wolfgang Gansweid
RAin Ursula Rehrmann
RAin Jutta Heise
RA Claas-Henrich Quentmeier

Abteilung V (Zulassungsangelegenheiten, Fachanwaltsangelegenheiten, Notarsachen, Rechtsbeistände)

RA Hans Ulrich Otto
RAin Kornelia Urban
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann
RA Dirk Hinne
RA Jörg Habenstein

Abteilung VI (Aufsichtssachen LG-Bezirke Bielefeld, Bochum)

RA Jost Hüttenbrink
RA Karl Friedrich Hofmeister
RAin Elisabeth Schwering
RA Jan Schaeffer

Abteilung VII (Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz)

RA Franz Pieper
RAin Jutta Heise
RA Dr. Stefan Kracht
RAin Ursula Knecht

3.

Den einzelnen Abteilungen werden für das Kalenderjahr 2020 die Aufgaben zugewiesen, die sich aus § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm ergeben.

b) Ermächtigung der Abteilungen gem. § 77 Abs. 4 BRAO

Beschluss:

Die Abteilungen werden ermächtigt, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten (§ 77 Abs. 4 BRAO).

05. Beauftragter des Vorstandes gem. § 56 BRAO

Beschluss:

In Aufsichts- und Beschwerdesachen gem. § 56 Abs. 1 BRAO sowie in Vermittlungsverfahren gem. § 56 Abs. 2 BRAO werden RA Dr. Erhard Berghoff, Hamm, RA Helmut Kerkhoff, Hamm, und RA Hans Ulrich Otto, Bochum, zu beauftragten Mitgliedern des Vorstandes bestellt.

06. Personalien

a) Besetzung des Fachanwaltsausschusses Migrationsrecht

RA Otto führt aus, ...

Beschluss:

RAin Catrin Hirte-Piel, Bielefeld, und RAin Nizaqete Bislimi-Hoso, Essen, werden zu ordentlichen Mitgliedern des Fachanwaltsausschusses Migrationsrecht für die Amtszeit vom 1. März 2020 bis 29. Februar 2024 bestellt.

b) Besetzungsausschuss Anwaltsgerichtsbarkeit

RA Otto legt dar, ...

Beschluss:

Die Mitglieder des Besetzungsausschusses Anwaltsgerichtsbarkeit sind ab sofort RAin Kornelia Urban, RA Dr. Georg Butterwegge und RA Günther Teuner. Der zuständige Geschäftsführer Christoph Podszun gehört dem Besetzungsausschuss ebenso an.

07. Vorstandswahlen 2020

hier: Konstituierende Sitzung des Wahlausschusses am 13.11.2019

RAin Rehrmann berichtet über die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses für die Vorstandswahl 2020. Zum Wahlleiter sei RA Sandkühler, zur Stellvertreterin des Wahlleiters sie selbst gewählt worden. Mit der Durchführung der elektronischen Wahl sei die Firma Polyas, Berlin, beauftragt worden. Darüber hinaus habe der Wahlvorstand die notwendigen Fristen, Termine und weitere organisatorischen Details zur Durchführung der Wahl beschlossen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

08. Berichte und Termine

a) Symposium „Legal-Tech-Dienstleistungen“ des Instituts für Anwaltsrecht am 22.11.2019 in Köln

GF Trockel berichtet als Teilnehmer des Symposiums über dessen wesentliche Inhalte. Nach einem Grußwort von DAV-Präsidentin Edith Kindermann habe Prof. Dr. Martin Henssler zum Thema „Vom Anwaltsmarkt zum Rechtsdienstleistungsmarkt“ referiert und für eine Chancengleichheit zwischen freien Berufen und Legal-Tech-Anbietern plädiert. Dr. Christian Deckenbrock habe analysiert, welche Legal-Tech-Angebote nach seiner Auffassung Rechtsdienstleistungen darstellen und damit dem Anwendungsbereich des RDG unterfallen. Teils hätten sich diese Ausführungen, so RA Trockel, durch die am 27.11.2019 ergangene Entscheidung des BGH zu „wenigermiete.de“ überholt. Dr. Frank Remmert, habe zum Thema „Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?“ vorgetragen. Prof. Dr. Matthias Kilian habe sich mit Fragen der Vergütung industrieller Rechtsdienstleistungen befasst. Er habe herausgestellt, dass zwischen Rechtsanwälten und Legal-Tech-Anbietern unterschiedliche Wettbewerbsvoraussetzungen bestehen, da Rechtsanwälten Erfolgshonorarvereinbarungen untersagt seien. Hier sei eine Angleichung geboten. Zugleich stelle sich aber auch die Frage, ob ein anwaltlicher Gebührenanspruch bei Nutzung von Legal-Tech-Instrumenten reduziert werden müsse. Weitere Vorträge seien von Prof. Dr. Hans Prütting („Kollektive Rechtsverfolgung vor dem Hintergrund des digitalen Zivilprozesses“) und Dr. Michaela Balke („Beschleunigtes Online-Verfahren“) gehalten worden.

Das Thema wird diskutiert. Angemerkt wird, dass das Angebot von Legal-Tech-Dienstleistungen Anwaltssache sein sollte. Abzulehnen sei eine Gebührenerkürzung bei Einsatz von Legal-Tech, da dies den durch das RVG mit dem Prinzip der Quersubventionierung gewährleisteten Zugang zum Recht in Frage stelle. Eine teilweise Freigabe des Erfolgshonorars bei niedrigen Gegenstandswerten sei, da inkohärent, abzulehnen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Neujahrsempfang am 10. Januar 2020

- als Tischvorlage: Anmeldebogen -

RA Otto teilt den aktuellen Anmeldestand mit und weist auf den als Tischvorlage ausliegenden Anmeldebogen hin.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

09. Anträge gem. § 17 II BRAO

...

10. Verschiedenes

- entfällt -

Zusatztagesordnung**01. Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG)***- als Anlage in der Web-Akte: Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK*

RA Pieper berichtet, die Bundesrechtsanwaltskammer habe die dritte Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz vorgelegt. Diese enthalte eine Reihe von redaktionellen Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen, u. a. zum Syndikusrechtsanwalt und zu Fällen der gemeinsamen Mandatsbearbeitung. Hinzuweisen sei darauf, dass Rechtsanwälte, die Fremdgeld nicht nur durchleiten, sondern verwalten, indem sie es für einen längeren Zeitraum als einen Monat verwahren, Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) bb) GwG seien.

Beschluss:

Die am 04. Dezember 2019 von der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossenen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) werden genehmigt. Sie sind zu veröffentlichen und der Kollegenschaft zur Verfügung zu stellen.

02. Einladungsabend des Landesverbandes NRW im DAV am 09.12.2019 in Düsseldorf

RA Otto führt aus, Landesjustizminister Biesenbach habe auf dem Einladungsabend 2019 des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Deutschen Anwaltsverein erneut kritisiert, er vermisse Reformvorschläge der Anwaltschaft zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht und zum Umgang mit Legal-Tech. Legal-Tech-Anwendungen sollten von der Anwaltschaft selbst entwickelt werden, hier erwarte er von dem Berufsstand mehr Input. Auch in Bezug auf die geforderte Anpassung des anwaltlichen Gebührenrechts fehle es an der notwendigen Flexibilität. Die Anwaltschaft dürfe nicht mauern, soweit es um eine gleichzeitige Anhebung der Gerichtskosten gehe.

RA Dr. Wessels ergänzt, die BRAK verhandelnde mit der von der Jumiko eingesetzten Arbeitsgruppe. Ein nächstes Treffen sei für den 20.12.2019 terminiert.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

03. Antrag gem. § 17 II BRAO

...

Ende der Sitzung: 12:30 Uhr.

Hamm, 11. Dezember 2019 Pei. / SG /Pf

gez. Otto
Otto

gez. Hinne
Hinne